

## Erwerbsersatz (EO): Wer schickt die EO-Anmeldung wohin?

### Wer schickt die EO-Anmeldung wohin?

Je nach Erwerbssituation muss die EO-Anmeldung dem Arbeitgeber abgegeben oder der zuständigen Ausgleichskasse weitergeleitet werden.

Wer?	Wohin?
Arbeitnehmende	senden die EO-Anmeldung ihrem Arbeitgeber. Wer mehrere Arbeitgeber hat, wählt einen Arbeitgeber aus und schickt ihm die Anmeldung. Von den anderen Arbeitgebern braucht es eine Lohnbescheinigung oder die Angabe der vollständigen Adresse.
Selbständigerwerbende	leiten die EO-Anmeldung ihrer Ausgleichskasse weiter. Wer zugleich Arbeitnehmer ist, muss die EO-Anmeldung vor dem Versand an die eigene Ausgleichskasse vom Arbeitgeber ausfüllen lassen.
Studierende	Studierende, die 12 Monate vor Dienstbeginn mindestens 160 Stunden arbeiteten, gelten als Arbeitnehmende. Sie senden die EO-Anmeldung dem letzten Arbeitgeber. Nichterwerbstätige Studierende reichen die EO-Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse des Studienortes ein. Wer nicht AHV-beitragspflichtig ist, schickt die Anmeldung der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnortes.
Nichterwerbstätige	wenden sich an die Ausgleichskasse, bei der sie AHV-Beiträge einzahlen. Wer nicht AHV-beitragspflichtig ist, schickt die Anmeldung der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnortes.
Arbeitslose	senden die EO-Anmeldung dem letzten Arbeitgeber. Wenn die Firma nicht mehr existiert, rufen Sie uns an.
Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	Reichen die EO-Anmeldung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse ein: Schweizerische Ausgleichskasse Av. Edmond-Vaucher Postfach 3100 1211 Genf 2